

## Wegleitung für die Erstellung von Hausinstallationen

### Installationsberechtigung (Reglement Art. 24)

Installationsberechtigt ist, wer als natürliche Einzelperson im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Bewilligung der WVD besitzt.

### Installationsbewilligung (Reglement Art. 27)

Grundsätzlich ist für jede Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung von Hausinstallationen durch den Installationsberechtigten vor Arbeitsbeginn bei der WVD eine Installationsbewilligung zu beantragen. Der Antrag ist der WVD mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Installationsbewilligung begonnen werden. Der blosser Ersatz (Austausch) von bestehenden Anlageteilen (wie WC-Anlage, Mischventil etc.) bedarf keiner Installationsbewilligung.

### Kosten (Reglement Art. 25)

Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Veränderungen und den Unterhalt der Hausinstallationen sind vom Kunden zu tragen<sup>1</sup>.

### Prüfung, Abnahme und Kontrollen (Reglement Art. 29)

Die Hausinstallationen müssen vor der Inbetriebnahme von der WVD (Installationskontrolleur) abgenommen werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Installationsberechtigte muss die Hausinstallationen im Rohbauzustand (d. h. solange sie noch sichtbar sind) einer Druckprobe unterziehen und das Prüfungsergebnis schriftlich protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der WVD vorzulegen. Nach Vorlage des Protokolls unterziehen der Installationsberechtigte und die WVD die Hausinstallation im Rohbauzustand einer gemeinsamen Rohbauprüfung (Sichtprüfung).
2. Nach der gemeinsamen Rohbauprüfung sind die Installationsarbeiten durch den Installationsberechtigten fertigzustellen.
3. Nach Fertigstellung der Installationsarbeiten muss der Installationsberechtigte die Fertigstellung der WVD zur Schlussabnahme melden. Dabei prüft die WVD die fertiggestellten Hausinstallationen auf Konformität mit den jeweils gültigen und einschlägigen Richtlinien des SVGW. Sofern alle Hausinstallationen den Richtlinien des SVGW entsprechen, werden Sie von der WVD abgenommen und zur Inbetriebnahme freigegeben.

Die WVD übernimmt durch ihre Abnahme keine Gewährleistung für die vom Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Die WVD ist berechtigt, während und nach der Ausführung der Hausinstallationen Kontrollen und Stichproben durchzuführen. Der WVD ist hierzu sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der WVD die Mängel innert der festgelegten Frist durch einen Installationsberechtigten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WVD die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

### Technische Vorschriften (Reglement Art. 26)

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb von Hausinstallationen sind die einschlägigen Richtlinien des SVGW<sup>2</sup> sowie die Vorschriften der WVD in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

---

<sup>1</sup> Falls gleichzeitig eine Anschlussgebühr fällig ist, sind darin die Kosten für die erstmalige Installationsbewilligung enthalten.

<sup>2</sup> Insbesondere die Richtlinie für Trinkwasserinstallationen W3 inkl. Ergänzungen sowie die GW1.

**Besondere Installationsbewilligung für spezielle Anlagen (Reglement Art. 28)**

Als spezielle Anlagen gelten einerseits Notkühl-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Innenhydranten, Brunnenanlagen und andererseits weitere Anlagen, welche die Möglichkeit einer Schmutz- / Trinkwasser-Verbindung aufweisen. Für solche speziellen Anlagen muss der Installationsberechtigte für jede Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung vor Arbeitsbeginn eine besondere Installationsbewilligung beantragen. Der Antrag ist der WVD mit den notwendigen Planunterlagen einzureichen. Die WVD ist berechtigt, an die besondere Installationsbewilligung besondere Auflagen zu knüpfen. Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der besonderen Installationsbewilligung begonnen werden.

**Interne Hausanschlussleitung**

Die Hausanschlussleitung ab Versorgungsleitung bis und mit allen WVD-Wasserzählvorrichtungen wird durch die WVD oder deren Beauftragten ausgeführt.

**Einzureichende Unterlagen**

- Antrag Installationsbewilligung oder besondere Installationsbewilligung in Papier und als PDF – siehe Formular auf [www.wvd.ch/formulare](http://www.wvd.ch/formulare)
- Sanitärschema in Farbe: Zweifach in Papier und als PDF und dwg/dxf
- UG-Ausführungsplan Sanitär farbig in Papier und als PDF und dwg/dxf

**Notwendige Angaben auf Antrag Installationsbewilligung und Plänen**

- Genaue Bezeichnung des Bauobjektes: Umbau / Neubau / Strassenname und Hausnummer
- Name, Vorname und Adresse der Eigentümer- und/oder Bauherrschaft
- Name, Vorname und Adresse des Architekturbüros und/oder der Bauleitung
- Sanitär-Unternehmung und Installationsberechtigte mit Stempel und Unterschrift
- DRV, Filter, Wassererwärmer, Spezialapparate sind mit Typ, Fabrikat, Leistung und SVGW-Zulassungsnummer zu bezeichnen
- Bei Umbauten zusätzlich
  - Dimension und Zustand der bestehenden Anschlussleitung intern (Zuleitung ab Hauseinführung bis zum Wasserzähler)
  - Allenfalls notwendige und/oder gewünschte Änderung der Anschlussleitung (Ausführung durch WVD)
  - Belastung der bestehenden Wasserzähler (total angeschlossene Belastungswerte LU oder Spitzendurchfluss l/s)

**IK-Normen**

Die IK-Normen sind einzuhalten und auf [www.wvd.ch/formulare](http://www.wvd.ch/formulare) zu finden.